

zirksgerichtliche Urtheil die Appellation an das kantonale Obergericht zu ergreifen, sondern konnten die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung direkt, mit Umgehung des kantonalen Instanzenzuges, hierorts anbringen. Nachdem sie aber gegen jenes Urtheil sich auch des ordentlichen Rechtsmittels der Appellation bedient haben, ist für das Bundesgericht zur Zeit keine Veranlassung vorhanden, auf die Beschwerde einzutreten, sondern ist vorerst das Urtheil des aargauischen Obergerichtes abzuwarten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf diese Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten.

#### 104. Urtheil vom 29. November 1878 in Sachen Biber.

A. Durch Erkenntniß des Bezirksgerichtes Schaffhausen vom 12. August 1878 wurde Jakob Biber, nachdem er als Bürge für einen Posamenter Müller von der kantonalen Finanzverwaltung für 56 Fr. 5 Cts. erfolglos betrieben worden, in Anwendung des § 122 des schaffhausenschen Konkursgesetzes für den seinem Gläubiger zugefügten Verlust mit ein Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht bestraft.

B. Unter der Behauptung, daß er neben dieser Strafe auch noch zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt worden und seine Insolvenz eine unverschuldete sei, beschwerte sich Biber über jenes Erkenntniß beim Bundesgerichte, indem dasselbe sowohl gegen Art. 59 lemma 3 der Bundesverfassung, als gegen Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter verstoße. Nach dieser Gesetzesbestimmung finde eine Einstellung im Aktivbürgerrechte bei unverschuldetem Konkurse nicht statt und durch die angerufene Verfassungsbestimmung sei der Schuldverhaft abgeschafft worden.

C. Das Bezirksgericht Schaffhausen machte in seiner Vernehmlassung darauf aufmerksam, daß Biber nicht zu Gefängnißstrafe

verurtheilt worden sei und ein Bundesgesetz betreffend die politischen Rechte der Niedergelassenen nicht bestehe, da der bezügliche Entwurf der Bundesversammlung am 21. Oktober 1877 bei der Abstimmung die Sanction des Volkes nicht erhalten habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Soweit in der Beschwerde die Verletzung des Art. 59 lemma 3 der Bundesverfassung behauptet wird, ist dieselbe gegenstandslos, da Rekurrent nicht zu Gefängniß verurtheilt worden ist. Soweit derselbe aber durch das angefochtene Erkenntniß des Bezirksgerichtes Schaffhausen im Aktibürgerrecht eingestellt worden, ist die Beschwerde unbegründet, da in der That gegenwärtig keine bundesgesetzliche Bestimmung besteht, wonach jene Strafe nur bei verschuldeter Insolvenz verhängt werden dürfte. Rekurrent übersteht, daß der bezügliche Gesetzesentwurf, den er im Auge hat, Entwurf geblieben, d. h. bei der Volksabstimmung nicht zum Gesetze erhoben worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2. In Civilstreitigkeiten. — En matière civile.

105. Urtheil vom 15. November 1878 in Sachen  
Rechsteiner gegen den Kanton Appenzell Inner-  
rhoden.

A. Durch Urtheil des Kantonsgerichtes Appenzell I.-Rh. vom 19. Juli 1878 wurde die von der Standeskommission Appenzell I.-Rh. gegen die Erben Rechsteiner eingeklagte Forderung von 250 Fr., aus Amtsbürgschaft für den verstorbenen alt Land-  
schreiber Bangerter, zur Hälfte gutgeheißen.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Anton Rechsteiner für sich und die übrigen Betheiligten beim Bundesgerichte, indem er in längerer Eingabe auszuführen suchte, daß dasselbe unrichtig sei. Zur Begründung der Kompetenz des Bundesgerichtes be-